



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 - 1806

Richter, Wilhelm

Paderborn, 1905

II. Absichten der Regierung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8830

Aus landesherrlichen Kassen (Hardehausen 2c.): 170 Rtlr.
20 Gr.

II. Absichten der Regierung. Schulenburg setzte seine Ansicht über die Mendikantenklöster in dem Immediatbericht¹⁾ vom 11. März 1803 auseinander. „Die Klöster, die der Minoriten ausgenommen, haben keine liegenden Gründe; ihr unbedeutendes Vermögen besteht in einigen Geld- und Naturalienstiftungen; das übrige müssen sie durch mühsames Terminieren sammeln. Obgleich die Aufhebung von G. R. M. Willkür abhängig ist, so kann sie doch mit Rücksicht auf die Seelsorge nicht allgemein angeraten werden, und wiewohl man einigen derselben, vornehmlich den Kapuzinern, vorwirft, daß sie wenig Studien haben, so macht doch ihr strenges und abgeschiedenes Leben, ihre Enthaltksamkeit, welche sich fast auf alle Genüsse des menschlichen Lebens erstreckt, und der Heiligenschein, der sich daher um sie verbreitet, diese Mönche dem katholischen Publikum, ja selbst dem gebildeteren Teile desselben, sehr wert. Das Volk setzt Vertrauen in sie und wählt sie, wo sie zu haben sind, ausschließlich zu Beichtvätern. Das Publikum, vorzüglich in den rein katholischen Ländern Münster und Paderborn, dürfte daher großen Anstoß an der Aufhebung dieser Klöster nehmen, welche es bei den fundierten Klöstern weit gleichgültiger angesehen hat. Durch die Beibehaltung dieser Klöster kann man der Seelsorge zu Hülfe kommen, weil die Mönche nicht an ein Kloster gebunden sind, sondern nach dem Bedürfnis verschickt werden können. Im allgemeinen werden sie also meines Erachtens für jetzt beizubehalten und nur zu bestimmen sein, daß sie ohne Bewilligung keine Novizen annehmen dürfen. Die Minoriten allein nehme ich aus; sie sind nicht unbegütert. Bei ihrem Kloster zu Münster ist das Vermögen auf 5480 Rtlr. angegeben, und auf ihre Gebäude wird behufs der Kaserne Rechnung gemacht.“²⁾

¹⁾ Granier Nr. 560. Schulenburg spricht hier nur von den Mendikantenklöstern der Entschädigungslande, über die er zunächst eine Übersicht gibt.

²⁾ Auch die Paderborner Organisationskommission hatte sich für die vorläufige Beibehaltung der Mendikantenklöster ausgesprochen. Vergl. oben S. 13.

Ebenso bezeichnend wie dieser Bericht ist die Rückäußerung des Königs¹⁾ vom 19. März 1803: „Auf Euren Bericht gebe Ich Euch zu erkennen, daß Ich diese Klöster bisher aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet und die überwiegende Schädlichkeit derselben für ausgemacht gehalten habe. Ich traue Euch nun zwar vollkommen zu, daß Ihr an Ort und Stelle ein richtigeres Urteil fällen könnt . . ., glaube aber doch, um recht sicher zu gehen, daß es das beste sein werde, die Entscheidung der Frage über die Aufhebung oder Beibehaltung dieser Klöster noch auszusetzen. Ich genehmige daher zwar, daß solche, mit der von Euch vorgeschlagenen Ausnahme der Minoriten, vor der Hand nicht aufgehoben, denselben aber auch nicht die entferntesten Hoffnungen auf ihre fernere Beibehaltung gemacht werden. Zu dem Ende soll die Aufnahme von Novizen als Regel untersagt bleiben und eine Ausnahme davon nur dann gemacht werden, wenn unbezweifelnd nachgewiesen wird, daß die vorhandene Anzahl der Mönche unzureichend sei.“

Die Mendikantenklöster blieben vorläufig bestehen.²⁾ In welcher Gefahr sie aber schwebten, zeigt nicht nur die vorhin erwähnte Kgl. Kabinettsordre, sondern auch insbesondere folgende Bemerkung des einflußreichen Kabinettsrats Grafen v. Beyme vom 15. April 1804:³⁾ „Die in den Entschädigungslanden über die

¹⁾ Granier Nr. 565.

²⁾ Auch das Minoritenkloster zu Herstelle wurde damals nicht aufgehoben. (Vergl. v. Wolff-Metternich a. a. O. II. S. 372 ff.)

³⁾ Granier Nr. 704. Diese Bemerkung machte Beyme zu einem Bericht, in dem beantragt wurde, das Franziskaner- und das Dominikanerkloster in Halberstadt „zum successiven Aussterben zu bestimmen“. — Im Februar 1805 richtete eine Anzahl Bewohner der Stadt Münster an den König ein Immediatgesuch um Beibehaltung des dortigen Franziskaner- und Kapuzinerklosters. Beyme machte die Mandverfügung: „S. M. haben bei Aufhebung der Klöster sowohl das wahre Wohl des Landes vor Augen, als Sie dafür Sorge tragen, daß die Gottesverehrung durch Beförderung echter Religiosität nicht darunter leide. Hiernach werden Sie auch in Ansehung dieser beiden Klöster verfahren.“ Dementsprechend lautete die Kabinettsordre vom 7. Februar 1805 an die Petenten. (Ebenda Nr. 791.) — Das Paderborner Kapuziner-Jahrbuch berichtet: „Annus praesens 1806 religioni catholicae, praecipuis vero Mendicantium ordinibus, sub principibus acatholicis, totalem minitari videbatur interitum. Ast scena in melius mutata est,

Aufhebung der Klöster gemachte Erfahrung und die darüber vernommenen Urtheile des Publikums haben S. M. auf den Gedanken gebracht, daß es am besten sein möge, die Veränderungen, welche mit den Klöstern vorzunehmen sind, allgemein und ohne Unterschied zwischen den begüterten und Bettelorden, der nur den Verdacht eigennütziger Absichten begründet, nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen. Das allgemeine Ziel dieser Veränderungen ist und bleibt die Aufhebung der Klöster."

et saltem nos a iugo protestantico liberati liberius iam respirare incipimus. (Westf. Zeitschr. Bd. 47^o, S. 44.) Vergl. auch oben S. 64¹.